

## Amts- und Mitteilungsblatt



# GEMEINDE GROSSWALLSTADT



Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt - Tel: 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Internet: [www.grosswallstadt.de](http://www.grosswallstadt.de)  
e-Mail: [info@grosswallstadt.de](mailto:info@grosswallstadt.de) - Rathausöffnungszeiten: Montag mit Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr  
Verantw. für Anzeigen: Dauphin-Druck, Auweg 23a, 63920 Großheubach, Tel. 09371/66807-0, Fax 66807-25, E-Mail: [amtsblatt@dauphin-druck.de](mailto:amtsblatt@dauphin-druck.de)

Woche 18

30. April 2020

### **Amtliche Bekanntmachungen**

Meldungen an den AMME  
Im Bereich **Wasserversorgung**:  
Tel. 0160 - 96 31 44 60  
Im Bereich **Kanalisation**:  
Tel. 0160 - 96 31 44 41

#### **Gemeinde TV**

Aktuelle Themen der Gemeinde.  
Schauen Sie vorbei unter:  
[www.grosswallstadt.de](http://www.grosswallstadt.de) Link Gemeinde TV

### **Pflanzaktion „Pflanz einen Baum – ein Engagement das Früchte trägt“**

Interessierte Bürger bitten wir, ihren Baumwunsch unter Angabe der Obstsorte, ob Hoch -oder Halbstamm unter der Tel. Nr. 22070 oder per E-Mail [info@grosswallstadt.de](mailto:info@grosswallstadt.de) zu melden.

### **„Aktion Firma Orgeldinger – über die Gemeinde werden Gutscheine ausgegeben“:**

Für Personen, die das öffentliche Leben in Großwallstadt aufrechterhalten und einer besonderen Belastung unterliegen und zur Unterstützung der Gastronomie hat sich die Firma Orgeldinger etwas einfallen lassen. Es werden über das Rathaus Gutscheine für die örtliche Gastronomie ausgegeben.

Ansprechpartner ist hier Anette Vogel im Rathaus.

Bei diesen „Helden des Alltags“ darf ich mich auch noch einmal herzlich im Namen der Verwaltung und des Gemeinderates bedanken.

Ihr Roland Eppig  
1. Bürgermeister

## **Konstituierende Sitzung des Gemeinderats**

Die **konstituierende Sitzung** des Gemeinderats findet am **Dienstag, 05.05.2020 um 19.30 Uhr** in der **Volkshalle Großwallstadt, Obernburger Straße 7** statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein. Auf die Tagesordnungspunkte 1. bis 5. weise ich Sie besonders hin.

### **Tagesordnung:**

1. Vereidigung des 1. Bürgermeisters
2. Vereidigung der gewählten Gemeinderatsmitglieder
3. Beschlussfassung über die Art und die Zahl der weiteren Bürgermeister
4. Wahl des zweiten und ggf. des dritten Bürgermeisters
5. Vereidigung der weiteren Bürgermeister
6. Gemeindeverfassung und Geschäftsordnung
  - a) Beschluss zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
  - b) Beschluss zur Geschäftsordnung
7. Besetzung der Ausschüsse, Benennung der Delegierten zu den Verbänden und Benennung der Beauftragten
8. Dienstbezüge und Dienstaufwandsentschädigung des 1. Bürgermeisters
  - a) Information zu den Dienstbezügen
  - b) Information zur Dienstaufwandsentschädigung
9. Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte aus der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2020
10. Bauanträge
11. Sonstiges
12. Anliegen der Gemeinderäte

## **Noch mehr Bürgerfreundlichkeit und Service im Rathaus in Großwallstadt - Passbilder jetzt im Rathaus erhältlich**

Das Fotostudio Schwarz hat in Kooperation mit der Gemeinde Großwallstadt den zurzeit modernsten Passbildautomaten aufgestellt. Dadurch ist es nun möglich, direkt im Rathaus Passbilder und auch die neuen biometrischen Bilder für Pässe anzufertigen und natürlich sofort mitzunehmen. Alle Bürger

können nun direkt vor Ort ohne zeitaufwändige Umwege ihre biometrischen Passbilder direkt hier im Rathaus in bester Qualität in Minutenschnelle erstellen lassen.

Die Bedienung ist kinderleicht und der Preis sehr moderat: Vier Passbilder kosten 10,00 Euro.

1. Bürgermeister Roland Eppig zeigte sich erfreut, dass Großwallstadt als eine der ersten Gemeinden im Landkreis seinen Bürgern diese besondere Dienstleistung direkt vor Ort im Rathaus anbieten kann und ist überzeugt, dass die Bürger diesen Service gerne nutzen werden.



1. Bürgermeister Roland Eppig beim Anfertigen der ersten Passaufnahme in dem neuen Automaten.

Mit dem neu aufgestellten Fotoautomaten hat es 1. Bürgermeister Eppig und seine Mitarbeiter geschafft, für die Gemeinde Großwallstadt und seine Bürger modernste Technik und ganz besonderen Bürgerservice ins Rathaus zu holen.

**Selbstverständlich können auch Bürger aus den umliegenden Gemeinden ebenfalls den Service der Gemeinde nutzen und in der Fotokabine Passbilder anfertigen!**

## **Achtung Änderung zur Anfahrt der Grüngutannahme:**

Ab sofort wird ein Einbahnverkehr eingeführt. Die Grüngutannahmestelle kann nur noch über die Mainstraße angefahren werden, die Abfahrt erfolgt über die Straße Am Kehlpad.

Bitte halten Sie sich bei eventuellen Wartezeiten am rechten Fahrbahnrand um zu unseren Schwimmbadzeiten den Schwimmbadbesuchern die Möglichkeit zugeben die Straße ohne Wartezeit am Grüngutplatz zu passieren.



**Anlieferungen beim Wertstoffhof Bürgstadt und beim Wertstoffhof bei der Kreismülldeponie Guggenberg nur nach Voranmeldung möglich!**

Seit 08.04.2020 sind der Wertstoffhof Bürgstadt und der Wertstoffhof bei der Kreismülldeponie Guggenberg wieder für Privatanlieferer geöffnet. Trotz der vielfältigen Bitten und Hinweise, wegen der bestehenden Ausgangsbeschränkung nur notwendige und unaufschiebbare Entsorgungsgänge zu tätigen, ist insbesondere der Wertstoffhof bei der Kreismülldeponie Guggenberg überlastet.

Auch bei Anlieferungen auf den Wertstoffhöfen ist zwingend ein Abstand von > 1,50 m, besser 2 m, einzuhalten. Außerdem dürfen, wie auch in sonstigen Geschäften, nur wenige Personen gleichzeitig auf dem Gelände sein. Daher muss der Zugang zu den Wertstoffhöfen kontrolliert und begrenzt werden.

Für Anlieferungen beim Wertstoffhof Bürgstadt ist daher schon seit 08.04.2020 zwingend eine Voranmeldung erforderlich. **Für den Wertstoffhof bei der Kreismülldeponie Guggenberg ist die Anmeldung vor einer Anlieferung ab 24.04.2020 erforderlich.** Für gewerbliche Anlieferungen gelten die bisherigen Regelungen.

Die Anmeldung für Anlieferungen beim Wertstoffhof Bürgstadt oder beim

Wertstoffhof der Kreismülldeponie Guggenberg ist einfach und schnell möglich über den link [www.terminland.de/abfallwirtschaft-miltenberg](http://www.terminland.de/abfallwirtschaft-miltenberg)  
Die Objektnummer wird für die Anmeldung benötigt.

Nach erfolgreicher Anmeldung wird eine Terminbestätigung versandt, **welche bitte bei der Anlieferung mitgebracht und abgegeben wird.** Diese Anmeldebestätigung ersetzt den bisherigen Anlieferschein.

Sollte eine online-Anmeldung mangels EDV-Ausstattung nicht möglich sein, ist eine telefonische Anmeldung möglich in der Zeit von Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr unter Tel. 09371 501-392.

### **Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe Bürgstadt und Guggenberg**

Der Wertstoffhof Bürgstadt ist vorübergehend länger geöffnet und zwar

Montag bis Mittwoch	08.00 – 16:00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 – 18:00 Uhr
Samstag	08.00 – 14:00 Uhr

Die Öffnungszeiten der Kreismülldeponie Guggenberg sind unverändert.

Montag – Freitag	08.00 – 16:00 Uhr
Samstag	08:00 – 14:00 Uhr.

### **Müllumladestation Erlenbach**

Die Müllumladestation Erlenbach ist weiterhin für gewerbliche Anlieferungen geöffnet. Um auch bei der Müllumladestation Erlenbach die Begrenzung auf maximal 10 zeitgleich anwesende Personen einhalten zu können, sind private Anlieferungen bis auf weiteres nicht zugelassen.

Ein abschließender Appell an alle Bürgerinnen und Bürger:

- Bitte prüfen Sie, ob Ihre Anlieferung bei den Wertstoffhöfen tatsächlich jetzt dringend notwendig ist.
- Halten Sie unbedingt den Mindestabstand von 2 m zu anderen Personen ein und haben Sie für eventuelle Verzögerungen Verständnis. Soweit Wartezeiten entstehen, bitten wir die Anlieferer in ihrem Fahrzeug zu warten und keine Gruppen zu bilden.
- Bringen Sie Ihre Abfälle vorsortiert zum Wertstoffhof – das beschleunigt die Anlieferung und verkürzt Wartezeiten.

Umsichtiges Verhalten und Verständnis für die getroffenen Maßnahmen helfen mit, dass die Wertstoffhöfe im Landkreis Miltenberg geöffnet bleiben können.

## Betrieb von Rasenmähern und anderen Gartengeräten:

Der Betrieb von Rasenmähern und anderen Gartengeräten wie z.B. Laubbläser und Laubsammler ist in der Geräte- und Maschinenlärmverordnung geregelt. Demnach dürfen Motorrasenmäher sowie andere motorbetriebene Gartengeräte werktags d.h. montags bis samstags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.

Benzinrasenmäher, Gras- oder Rasentrimmer, Laubbläser und Laubsammler dürfen werktags grundsätzlich nur in der Zeit von **9.00 bis 13.00 Uhr** und von **15.00 Uhr bis 17.00 Uhr** in Betrieb sein, außer wenn diese mit bestimmten Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind, d.h. die im Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegten Lärmpegel nicht überschreiten.

## Umweltschutz geht uns alle an:

Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, für viele aber leider nicht. Eingerichtete Verweilplätze der Gemeinde in der freien Natur, die zum Rasten einladen sind für Jedermann gedacht. Leider kommt es immer wieder vor, dass die Plätze nicht sauber zurückgelassen werden bzw. nicht sachgemäß genutzt, wodurch es zu Beschädigungen kommt. Deswegen der Appell an Sie, hinterlassen Sie bitte die Plätze sauber und gehen pfleglich mit um. Nehmen sie Ihren Müll mit und lassen Ihren Tischgrill zuhause.

Ihre Mitmenschen werden es Ihnen danken.

Roland Eppig, 1. Bürgermeister



## Anmeldetermine für die Gymnasien: Aktualisierung bitte beachten!

Anmeldungen für den Übertritt an eines der vier Gymnasien im Landkreis Miltenberg werden zu folgenden **neu festgelegten Zeiten** entgegengenommen:

<b>Montag,</b>	<b>18. Mai 2020:</b>	8.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
<b>Dienstag,</b>	<b>19. Mai 2020:</b>	8.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - <b>19.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch,</b>	<b>20. Mai 2020:</b>	8.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
<b>Donnerstag,</b>	<b>21. Mai 2020:</b>	<b>Feiertag</b>
<b>Freitag,</b>	<b>22. Mai 2020:</b>	8.00 - 13.00 Uhr

Zur Anmeldung **nach der Jahrgangsstufe 4** sind das **Übertrittszeugnis der Grundschule, die Geburtsurkunde** und ein **Nachweis über den Marnerschutz** mitzubringen. Fahrschüler aus den Landkreisen Miltenberg bzw. Aschaffenburg benötigen zusätzlich ein aktuelles Passfoto für die Schülerfahrkarte.

Bitte nehmen Sie vorab über die Homepage der gewählten Schule die **Anmeldung Online** vor, und bringen Sie **die Ausdrucke** und die **weiteren erforderlichen Unterlagen** zur Anmeldung mit. Bei Problemen wenden Sie sich bitte telefonisch an das jeweilige Gymnasium.

Mit einem **Durchschnitt von 2,33** oder besser in den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht erfolgt der Übertritt **ohne** Probeunterricht.

Für Schülerinnen und Schüler, die ohne entsprechende Empfehlung der Grundschule an ein Gymnasium übertreten möchten, können dies nach dem bestandenen **Probeunterricht** tun. Er findet für diejenigen, die das Gymnasium in Erlenbach oder in Elsenfeld besuchen wollen, an **Dienstag, 26.05., Mittwoch, 27.05., und Donnerstag, 28.05.2020, am Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld statt**. Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium in Miltenberg oder Amorbach besuchen möchten, nehmen am Probeunterricht teil, der zum gleichen Termin **am Johannes-Butzbach-Gymnasium Miltenberg** angeboten wird.

Bei Schülerinnen und Schülern aus **einem anderen Bundesland** ersetzen das Halbjahreszeugnis **und** der Vermerk einer Eignung für das Gymnasium das Übertrittszeugnis.

Der Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums kommt ebenfalls für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschulen bzw. Realschulen in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Übertritt aus **Jahrgangsstufe 5** der **Mittelschule** ist möglich mit einem **Durchschnitt von 2,0** oder besser in den Fächern Mathematik und Deutsch im **Jahreszeugnis**.
- Der Übertritt aus **Jahrgangsstufe 5** der **Realschule** ist möglich mit einem **Durchschnitt von 2,5** oder besser in den Fächern Mathematik und Deutsch im **Jahreszeugnis**.

In beiden Fällen wird aus Gründen der Planungssicherheit bereits in der Anmeldewoche vom **18. Mai bis 22. Mai 2020** (s. o.) mit dem **Zwischenzeugnis** um **Voranmeldung** gebeten. Die **endgültige Anmeldung** erfolgt in den ersten drei Sommerferientagen mit dem **Jahreszeugnis**. Ein Probeunterricht nach Jahrgangsstufe 5 ist nicht mehr vorgesehen.

Schülerinnen und Schüler aus staatlich genehmigten Hauptschulen/Mittelschulen (z. B. Waldorf- oder Montessorischulen) müssen sich dem Probeunterricht unterziehen.

**Nähere Informationen zum Übertritt sowie tagesaktuelle Änderungen erfahren Sie über die Homepage der Gymnasien:**

**Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach**  
Sprachliches Gymnasium; Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium  
Tel: 0 93 73 / 97 11 3, Fax: 0 93 73 / 97 11 50  
E-Mail: schule@amorgym.de  
Homepage: www.amorgym.de

**Johannes-Butzbach-Gymnasium Miltenberg**  
Sprachliches Gymnasium; Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium  
Musisches Gymnasium  
Tel: 0 93 71 / 94 97 0, Fax: 0 93 71 / 94 97 16  
E-Mail: direktorat@jbg-miltenberg.de  
Homepage: www.jbg-miltenberg.de

**Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld**  
Sprachliches Gymnasium  
Sozialwissenschaftliches Gymnasium  
Tel: 0 60 22 / 83 93, Fax: 0 60 22 / 64 95 09  
E-Mail: verwaltung@julius-echter-gymnasium.de  
Homepage: www.julius-echter-gymnasium.de

**Hermann-Staudinger-Gymnasium Erlenbach**  
Naturwissenschaftl.-technolog.-Gymnasium  
Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium  
Tel: 0 93 72 / 54 50, Fax: 0 93 72 / 94 00 137  
E-Mail: sekretariat@hsgerlenbach.de  
Homepage: www.hsgerlenbach.de

## **Jugendwerk der AWO sucht Freizeiteamer\*innen für die Sommerferien:**

Die Corona-Krise bringt gerade für alle Einschnitte und große Ungewissheit mit sich. So auch für uns als Freizeitanbieter. Es kann gerade niemand klare Aussagen treffen, ob im Sommer das Reisen und die Zusammenkunft von

Personengruppen wieder erlaubt sein werden. Dennoch hält das Jugendwerk der AWO an der Vorbereitung seiner Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche fest, um ihnen dann hoffentlich schöne Sommerferien und ein wenig Abwechslung bereiten zu können.

Deshalb suchen wir ehrenamtliche Freizeitteamer\*innen! Alle jungen Menschen zwischen 16 und 30 Jahren, die Lust haben in einem bunten Team von kreativen Köpfen Kindern und Jugendlichen unvergessliche Ferien zu bieten, können sich melden über [info@awo-jw.de](mailto:info@awo-jw.de) oder 0931-299 38 264.

## **Netzwerk Junge Eltern/Familien 0-6 Jahre- Unterstützung in der Krise für die ganze Familie**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt bietet mit dem „Netzwerk Junge Eltern/Familien – Ernährung und Bewegung“ Programme für Eltern mit Kindern bis zu sechs Jahren an. Diese fallen aufgrund der Coronapandemie jedoch bis auf weiteres aus. Um die Zeit zu überbrücken und die Krise auch von zu Hause aus gut meistern zu können, versorgt das AELF Karlstadt Eltern online mit Tipps und Hinweisen. So können sie Ernährung und Bewegung zu einem Bestandteil des gemeinsamen Alltags machen.

Aufgrund der aktuellen Situation verbringen Eltern gerade viel Zeit daheim mit ihren Kindern. Diese gewonnene Zeit können diese nutzen, um gemeinsam Neues im Bereich der Lebensmittel, der Ernährung und der Bewegung zu entdecken. Gemeinsames Kochen schafft spielerisch ein Bewusstsein für eine gesundheitsförderliche Ernährung. Praktische Tipps und Inspirationen für zu Hause stellt das AELF Karlstadt auf seiner Homepage zur Verfügung.

### **Gemeinsame Mahlzeiten als Chance**

Wie können Eltern ihre Kinder an der Essenszubereitung / am Kochen beteiligen? Wie können sie Gemüse muffel zum Probieren animieren? Welche Regeln und Rituale können sie ihren Kinder spielerisch und ganz nebenbei bei den gemeinsamen Mahlzeiten vermitteln? Diesen und vielen weiteren spannenden Fragen der Ernährungsbildung geht das AELF Karlstadt auf den Grund und gibt praxisnahe Antworten. Gerade jetzt haben Eltern viel Zeit für gemeinsame Aktivitäten wie Kochen, Backen und die gemeinsamen Mahlzeiten. Das hat nicht nur Nachteile, sondern kann von Eltern auch als Chance angesehen werden.

### **Bewegung bewegt alles**

Wenn Eltern und Kinder gerade das Haus nicht oder nur selten verlassen können, ist das für alle Familienmitglieder eine neue Situation, die es gut zu meistern gilt und die nicht zu Lasten der Gesundheit gehen sollte. Bewegung ist wie die Ernährung wichtig, damit Kinder gesund aufwachsen und sich körperlich und geistig gut entwickeln – auch in außergewöhnlichen Zeiten. Das AELF Karlstadt gibt Tipps und Infos, wie Eltern das Wohnzimmer zum bewegten Wohnzimmer machen können, wie sie den natürlichen Entdecker- und Bewegungsdrang der Kinder fördern, welche Gegenstände das Baby in der häuslichen Umgebung interessant findet und wie aus Alltagsmaterialien interessantes Spielzeug werden kann.

So einfach können Ernährung und Bewegung sein – auch von zu Hause aus. Die vielfältigen Tipps und Angebote des „Netzwerks Junge Eltern/Familien“ gibt es unter: [www.aelf-ka.bayern.de](http://www.aelf-ka.bayern.de) Rubrik Ernährung – Junge Familie. Die Seite wird regelmäßig ergänzt mit neuen Tipps für die Gestaltung der Zeit zu Hause.

### **Keine Erste-Hilfe-Kurse bis Ende Mai beim BRK:**

Erste-Hilfe-Kurse des Roten Kreuzes sind wichtig und werden in fast jedem Bereich benötigt. Ob im Betrieb, für den Erwerb des Führerscheins oder um den eigenen Wissensstand zu erweitern oder aufzufrischen. Doch auch bei diesen macht die Corona-Krise keine Ausnahme und so müssen aufgrund der aktuellen Situation vorerst bis Ende Mai die Rotkreuzkurse der Breitenausbildung beim Bayerischen Roten Kreuz Miltenberg-Obernburg eingestellt werden.

Dies betrifft die Rotkreuzkurse „Erste Hilfe“, „Erste Hilfe Fortbildung“, „Erste Hilfe am Kind“ und „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“. Ebenfalls finden auch in Firmen keine Rotkreuzkurse im Auftrag der Berufsgenossenschaften statt. Wir bedauern dies sehr und bitten um Ihr Verständnis. Über unser Online-Portal „Rotkreuzkurse“ auf [www.brk-mil.de](http://www.brk-mil.de) können Sie sich bereits über die ab Juni geplanten Kurse informieren die, unter Vorbehalt der tatsächlichen Durchführung, der aktuellen Situation angepasst werden müssen. Nutzen Sie dies auch zur direkten Anmeldung. Bei Rückfragen wenden Sie sich an den BRK-Kreisverband Miltenberg-Obernburg unter der Telefonnummer 06022/6181-0.

## **Schwangerenberatung bei DONUM VITAE trotz Corona Pandemie:**

die Beraterinnen bei DONUM VITAE in Aschaffenburg sind für schwangere Frauen und werdende Eltern weiterhin da. Die Beratungen können telefonisch oder per elektronischer Video-Beratung\* stattfinden.

Wir beraten:

- in der Schwangerschaft und nach der Geburt
- im Schwangerschaftskonflikt und nach einem Abbruch
- bei unerfülltem Kinderwunsch
- zur Familienplanung, Verhütung, Sexualität und Liebe
- zu gesetzlichen Regelungen und zu finanziellen Hilfen
- zur Pränataldiagnostik und zu Hilfen bei einer Behinderung des Kindes.
- zur vertraulichen oder anonymen Geburt

Die Kontaktaufnahme läuft über unsere Verwaltung: 06021- 44 64 50 oder [aschaffenburg@donum-vitae-bayern.de](mailto:aschaffenburg@donum-vitae-bayern.de)

\*Information zur elektronischen Video-Beratung (datenschutzkonform, TÜV-zertifiziert, SSL-verschlüsselt)

- Sie benötigen hierzu: Notebook, Tablet oder Smartphone mit Internetzugang sowie Mikrophon und integrierte Kamera
- kein Download, keine Installation erforderlich

## **Schutz vor Corona – Infektionen:**

**Präventionskurse können ab sofort digital fort- und durchgeführt werden**

Berlin, 22. April 2020

Trotz Corona-Pandemie zu Rückenschule und Ernährungscoaching: Die an der Zentralen Prüfstelle Prävention beteiligten gesetzlichen Krankenkassen ermöglichen es Anbietern von Präventionskursen ab sofort, ihre Angebote auch digital durchzuführen, zum Beispiel im Live-Stream. Bereits begonnene oder im Zeitraum der Kontaktbegrenzungen geplante Kurse können online fortgeführt werden. Die Möglichkeit besteht bis zum 30. September 2020. Sonderregelungen mit Blick auf Corona gibt es unter anderem auch zur Präsenzpflicht von Kursleitern beim Erwerb von Zusatzqualifikationen und bei den Zuschüssen, die Versicherte zu den Kursgebühren erhalten.

„Prävention zum Beispiel gegen Rückenleiden oder Stress- und Suchtfolgen

ist auch in Corona-Zeiten sehr wichtig. Mit der Möglichkeit, in der Krisensituation vorläufig auf digitale Angebote umzustellen, wollen die Krankenkassen möglichst viele Präventionsangebote für ihre Versicherten aufrechterhalten. Damit und mit vielen weiteren Sonderregelungen möchten die Krankenkassen aber auch ganz gezielt die Kursanbieter und Kursleiter unterstützen und zum Infektionsschutz beitragen“, erklärte Melanie Dold, geschäftsführende Leiterin der Zentralen Prüfstelle Prävention beim Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek).

Weitere Sonderregelungen:

#### **Anbieter können Nachholtermine anbieten**

Neben der Möglichkeit begonnene oder im Zeitraum der Kontaktbegrenzungen geplante Präsenzkurse online durchzuführen, können die Anbieter ihre Kurse auch vorübergehend aussetzen. Die verbleibenden Kurseinheiten müssen sie bis 31. Dezember 2020 nachholen. Bislang mussten von der Prüfstelle zertifizierte Präventionskurse stets wöchentlich und - sofern es sich nicht um einen Onlinekurs nach den Kriterien des Leitfadens Prävention handelt - vor Ort abgehalten werden.

#### **Zusatzqualifikationen können digital erworben werden**

Die Krankenkassen beschlossen zudem, dass Kursleiter Zusatzqualifikationen ab sofort digital erwerben können. So sollen die Personenkontakte der Kursleiter reduziert werden. Einweisungen in Kurse sind ebenfalls auf elektronischem Weg möglich. Die bisher vorgeschriebene Präsenzpflicht entfällt hier bis 30. September 2020.

#### **Kassen bezuschussen auch wegen Corona abgebrochene Angebote**

Bei Zuschüssen, die Versicherte zu den Kursgebühren von ihren Krankenkassen erhalten, gelten vorübergehend folgenden Regelungen: Wird ein Kurs aufgrund der Corona-Pandemie vorzeitig beendet und kann er auch nicht fortgeführt werden, bekommen Versicherte von ihrer Krankenkasse mindestens eine Erstattung auf der Basis der durchgeführten Termine/Kurseinheiten. Eine regelmäßige Teilnahme wird dabei nicht geprüft. Zur Klärung im Einzelfall sollte sich der Versicherte an seine jeweilige Krankenkasse wenden.

Mehr Informationen zum Thema Präventionskurse in Corona-Zeiten gibt es auf der Website der Prüfstelle [www.zentrale-pruefstelle-praevention.de](http://www.zentrale-pruefstelle-praevention.de) und beim GKV-Spitzenverband unter [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de).

**Federführend für die Veröffentlichung:**  
Verband der Ersatzkassen e. V.  
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin  
Ansprechpartnerin: Michaela Gottfried, Tel.: 0 30 / 2 69 31 – 12 00  
E-Mail: [presse@vdek.com](mailto:presse@vdek.com)

### **Rund 100.000 Präventionskurse zur Auswahl**

Die Zentrale Prüfstelle Prävention wurde 2014 gegründet. Sie ist eine Gemeinschaftseinrichtung nahezu aller gesetzlichen Krankenkassen, ihre Aufgabe ist es, Präventionskurse gemäß dem Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes zu prüfen. Erfolgreich geprüfte Kursangebote werden mit dem Qualitätssiegel „Deutscher Standard Prävention“ zertifiziert. Die an der Prüfstelle beteiligten Krankenkassen übernehmen die Teilnahmegebühren oder bezuschussen diese für bis zu zwei Kurse pro Jahr und Versichertem. Für die Kurssuche haben die Kassen auf ihren Internetseiten eigene Suchmaschinen eingerichtet. Derzeit stehen den Versicherten dort mehr als 100.000 Präventionskurse einschließlich digitaler Angebote nach dem Leitfaden Prävention zu Auswahl.

### **Ansprechpartner für fachliche Fragen:**

Zentrale Prüfstelle Prävention, Telefon: 0201/5 65 82 90

### **Pressekontakte:**

Michaela Gottfried, Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Tel.: 030/26931-1200, E-Mail: [michaela.gottfried@vdek.com](mailto:michaela.gottfried@vdek.com)

Dr. Kai Behrens, AOK-Bundesverband  
Tel.: 030/34646-2309, E-Mail: [kai.behrens@bv.aok.de](mailto:kai.behrens@bv.aok.de)

Andrea Röder, BKK Dachverband e. V.  
Tel.: 030/2700406-302, E-Mail: [andrea.roeder@bkk-dv.de](mailto:andrea.roeder@bkk-dv.de)

Michael Förstermann, IKK classic  
Tel.: 0351/4292-105511, E-Mail: [michael.foerstermann@ikk-classic.de](mailto:michael.foerstermann@ikk-classic.de)

Dr. Wolfgang Buschfort, KNAPPSCHAFT  
Tel.: 0234/304-82050, E-Mail: [wolfgang.buschfort@kbs.de](mailto:wolfgang.buschfort@kbs.de)

Martina Opfermann-Kersten,  
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
Tel.: 0561/785-16183, E-Mail: [kommunikation@svlfg.de](mailto:kommunikation@svlfg.de)



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 223

24. April 2020

2126-G

## **Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien  
des Innern, für Sport und Integration und  
für Gesundheit und Pflege**

**vom 23. April 2020, Az. C2-2101-2-7 und GZ6a-G8000-2020/122-223**

### **Teil 1: Allgemeiner Teil**

- 1. Begriffsbestimmungen**
- 1.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).
- 1.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) zulässt.
- 2. Anwendungsbereich des Katalogs**
- 2.1 Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen
  - die Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 16. April 2020 (BayMBl. Nr. 205, BayRS 2126-1-5-G) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 21. April 2020 (BayMBl. Nr. 210, BayRS 2126-1-5-G) (nachfolgend: BayIfSMV) und
  - die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 16. April 2020, Az. 51b-G8000-2020/122-216 (nachfolgend: AV „Schulen und Kitas“) anzuwenden.
- 2.2 Soweit Zuwiderhandlungen nicht von diesem Katalog erfasst werden, insbesondere bei weiteren zukünftigen Allgemeinverfügungen und/oder Rechtsverordnungen anlässlich der Corona-Pandemie, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.
- 3. Zuständigkeit**
- 3.1 Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind gemäß § 65 Satz 1 i.V.m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung die Kreisverwaltungsbehörden sachlich zuständig.
- 3.2 Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 OWiG. Auf die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 38 OWiG).
- 3.3 Bei Zuständigkeit mehrerer Verwaltungsbehörden (§ 39 OWiG) ist die vorzuziehende Verfolgungsbehörde unverzüglich festzulegen. Dabei erscheint ebenso wie bei einer Vereinbarung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 OWiG wegen § 19 Abs. 2 OWiG eine Übertragung an die Behörde sachdienlich, die für die mit der höchsten Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit zuständig ist. Ansonsten sollte der Schwerpunkt der Ordnungswidrigkeiten entscheidend sein.

**4. Bußgeldverfahren**

- 4.1 Das Bußgeldverfahren richtet sich nach dem OWiG und nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Konkretisierungen.
- 4.2 Der Bußgeldkatalog nennt einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.
- 4.3 Ein Verwarnungsverfahren scheidet aus, da sämtliche hier genannten Ordnungswidrigkeiten nicht geringfügig i.S.d. § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG sind.

**5. Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße**

- 5.1 Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.
- 5.2 Die Regelsätze gelten für einen vorsätzlichen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln. Bei Fahrlässigkeit sind die Regelsätze zu halbieren.
- 5.3 Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn
- die Gefahr einer potenziellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
  - der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
  - der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
  - die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen oder
  - der Betroffene noch minderjährig ist.
- 5.4 Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sogenannte Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, ist der Bußgeldtatbestand mit dem höheren Regelsatz maßgebend. Der Regelsatz ist angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.
- 5.5 Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sogenannte Tatmehrheit, § 20 OWiG), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.
- 5.6 Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach § 30 OWiG auch juristische Personen und Personenvereinigungen (beispielsweise fallen hierunter GmbH, Aktiengesellschaften oder Vereine) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn durch die Ordnungswidrigkeit Pflichten, die die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4, § 30 Abs. 3 OWiG). Entsprechend bleibt die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen die unmittelbar ordnungswidrig handelnde Person nach § 130 OWiG auch den Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens mit einem Bußgeld zu belegen, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre, unberührt.

## Teil 2: Einzelne Ordnungswidrigkeiten

Lfd. Nr.	Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in EURO
1	§ 1 Abs. 1, § 7 Nr. 1 BayIfSMV	Durchführung oder Teilnahme an einer Veranstaltung oder Versammlung im Sinne des § 1 Abs. 1 BayIfSMV	Veranstalter oder Leiter einer Veranstaltung oder Versammlung	5.000,00 Euro
			Teilnehmer einer Veranstaltung oder Versammlung	500,00 Euro
2	§ 2 Abs. 1, § 7 Nr. 2 BayIfSMV	Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 BayIfSMV oder Durchführung einer Reisebusreise	Person, welche die Entscheidung über die Öffnung des Betriebes oder der Durchführung einer Reisebusreise trifft (i.d.R. Betriebsinhaber; bei jur. Personen: Geschäftsführung, o.Ä.)	5.000,00 Euro
3	§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 7 Nr. 3 BayIfSMV	Betrieb einer Gastronomie, ausgenommen (1) der Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder (2) einer Ausnahmegenehmigung für Betriebskantinen durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde	Person, welche die Entscheidung über die Öffnung des Betriebes trifft (i.d.R. Betriebsinhaber, Wirt; bei jur. Personen: Geschäftsführung, o.Ä.)	5.000,00 Euro
4	§ 2 Abs. 3 Satz 1, § 7 Nr. 4 BayIfSMV	Betrieb von Hotels oder sonstigen Beherbergungsbetrieben zu privaten touristischen Zwecken	Person, welche die Entscheidung über die Öffnung des Betriebes trifft (i.d.R. Betriebsinhaber; bei jur. Personen: Geschäftsführung, o. Ä.)	5.000,00 Euro
5	§ 2 Abs. 4 Satz 1, 4 und 5, Abs. 5, § 7 Nr. 5 BayIfSMV	Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels für Kunden, ausgenommen der Ladengeschäfte, (1) die in § 2 Abs. 4 Satz 2 und Satz 4 BayIfSMV aufgezählt sind, (2) denen eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erteilt wurde oder (3) deren Verkaufsräume eine Fläche von 800 m <sup>2</sup> nicht überschreitet und der Betreiber sicherstellt, dass die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche.	Verantwortlicher des Ladengeschäfts (i.d.R. der Betriebsinhaber)	5.000,00 Euro

Lfd. Nr.	Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in EURO
6	§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, § 7 Nr. 6 BayIfSMV	Betreiber von zulässig nach § 2 Abs. 4 und Abs. 5 geöffneten Ladengeschäften, die (1) nicht sicherstellen, dass grundsätzlich der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann, (2) nicht sicherstellen, dass das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt oder (3) kein Schutz- und Hygienekonzept und kein Parkplatzkonzept vorlegen können.	Verantwortlicher des Ladengeschäfts (i.d.R. der Betriebsinhaber)	5.000,00 Euro
7	§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3, § 7 Nr. 6 BayIfSMV	Kunden oder Begleitpersonen die keine Mund-Nasen-Bedeckung in Ladengeschäften nach § 2 Abs. 4 oder Abs. 3 BayIfSMV tragen (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht ab dem Alter von 6 Jahren).	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	150,00 Euro
8	§ 2 Abs. 7 Satz 2, § 7 Nr. 7 BayIfSMV	Zulassen, dass (1) der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten wird oder (2) sich im Wartebereich mehr als 10 Personen aufhalten.	Verantwortlicher des Dienstleistungsbetriebs (i.d.R. der Betriebsinhaber)	1.000,00 Euro
9	§ 3 Abs. 1, § 7 Nr. 8 BayIfSMV	Besuch von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, ausgenommen sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige und Palliativstationen und Hospize; Besuch von vollstationären Einrichtungen der Pflege; Besuch von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen; Besuch von ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) oder Besuch von Altenheimen und Seniorenresidenzen (vgl. Aufzählung in § 3 Abs. 1 BayIfSMV). Vom Verbot ausgenommen ist die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis.	Person, welche eine genannte Einrichtung betritt, ohne dass eine Ausnahme besteht	500,00 Euro
10	§ 5 Abs. 2, § 7 Nr. 9 BayIfSMV	Verlassen der eigenen Wohnung ohne Vorliegen eines triftigen Grundes.	Person, welche die Wohnung ohne triftigen Grund verlässt	150,00 Euro

Lfd. Nr.	Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in EURO
11	§ 6, § 7 Nr. 10 BayIfSMV	Personen ab dem Alter von 6 Jahren, die keine Mund-Nasen-Bedeckung bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (hierzu gehören auch Taxen) oder den hierzu gehörenden Einrichtungen tragen.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	150,00 Euro
12	Nrn. 1.1 bis 1.3 AV „Schulen und Kitas“	Abhalten von Unterricht, Veranstaltungen, Studienbetrieb oder Betreuungsangebote nach Nrn. 1.1. bis 1.3 AV Schulen und Kitas, ausgenommen die in Nrn. 2 und 3 genannten Einrichtungen und die Notbetreuung nach Nrn. 4 und 5.	Betreiber	2.500,00 Euro
13	Nr. 1.4 ggf. i.V.m. Nr. 6 AV „Schulen und Kitas“	Betreten der in Nrn. 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen zu Zwecken des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen, zur Wahrnehmung des regulären Betreuungsangebots (einschl. der Mittagsbetreuung) oder zur Wahrnehmung des Lehr- und Studienbetriebs, ausgenommen die in Nrn. 2 und 3 genannten Einrichtungen und die Notbetreuung nach Nrn. 4 und 5.	Schüler, Kinder und Studierende, soweit strafmündig und/oder deren Personensorgeberechtigte	150,00 Euro
14	Nr. 6 i.V.m. Nrn. 4 und 5 AV „Schulen und Kitas“	Wahrnehmung eines Betreuungsangebots nach Nrn. 4 und 5, obwohl die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.	Personen-sorgeberechtigte	500,00 Euro

### Teil 3: Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt am 27. April 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 2. April 2020 (BayMBl. Nr. 173).

Karl Michael Scheufele  
Ministerialdirektor

Dr. Winfried Brechmann  
Ministerialdirektor



## Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 224

24. April 2020

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

**vom 24. April 2020, Az. 51b-G8000-2020/122-228**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Bis einschließlich 10. Mai 2020 gilt:
  - 1.1 An
    - allen Schulen Bayerns,
    - Einrichtungen in Bayern, in denen die Vorbereitung auf staatlich geregelte Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach §§ 37 ff. und 53 ff. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 91 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 7a des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung, HWO) stattfinden und
    - Einrichtungen in Bayern, in denen berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 53 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss, in denen überbetriebliche Umschulungen nach §§ 58 ff. BBiG sowie Centerqualifizierungen (Anpassungsqualifizierungen inkl. Teilqualifizierungen nach § 69 BBiG) stattfinden, entfallen der Unterricht einschließlich aller Prüfungen und sonstiger Schulveranstaltungen. Unabhängig von ihrem Veranstaltungsort gilt dies auch für die öffentlich-rechtlichen Unterrichtungen (§§ 33c Abs. 2 Nr. 2 und 34a Abs. 1a Nr. 2 der Gewerbeordnung (GewO) und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gaststättengesetzes (GastG) der Industrie- und Handelskammern (und deren Auftragnehmer).
  - 1.2 An allen schulvorbereitenden Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen sowie an allen Heilpädagogischen Tagesstätten, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erbringen und die in den Anwendungsbereich der staatlichen Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung vom 1. Juli 2017 fallen, entfallen die regulären Betreuungsangebote.
  - 1.3 Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern ist der Lehr- und Studienbetrieb eingestellt.
  - 1.4 Schülerinnen und Schüler, Kinder und Studierende dürfen die betreffenden Einrichtungen für die oben genannte Zwecke einschließlich der Mittagsbetreuung nicht betreten.

2. Ausgenommen vom Verbot nach den Nrn. 1.1 und 1.4 sind Schülerinnen und Schüler,
- 2.1 die an Förderschulen in Heimeinrichtungen der Eingliederungshilfe oder die an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Rahmen der Jugendhilfe ganzjährig stationär versorgt werden, soweit nicht das Gesundheitsamt auf Antrag der Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und gegebenenfalls der Heimaufsicht die ganze oder teilweise Einstellung des Schulbetriebs angeordnet hat,
- 2.2 für welche auf Antrag des Schulträgers das Gesundheitsamt in Abstimmung mit der zuständigen Regierung und gegebenenfalls der Heimaufsicht an Förderschulen mit überwiegend schwer- und mehrfachbehinderten Schülerinnen und Schülern, die mit Einrichtungen der Eingliederungshilfe verzahnt sind, die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs für schwer- und mehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler zugelassen hat,
- 2.3 an Schulen für Kranke nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, soweit nicht das Gesundheitsamt auf Antrag der Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und der Klinikleitung die ganze oder teilweise Einstellung des Schulbetriebs angeordnet hat.
- 2.4 ab dem 27. April 2020
- an Mittelschulen und den entsprechenden Förderzentren, die nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichten, in den Jahrgangsstufen 9 (soweit für eine Prüfung angemeldet) oder 10,
  - an den Sonderpädagogischen Förderzentren in den Jahrgangsstufen 9,
  - an den Realschulen und den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in der Jahrgangsstufe 10,
  - an den 3-stufigen Abendrealschulen in den Jahrgangsstufen 3 und an der 4-stufigen Abendrealschule in der Jahrgangsstufe 4,
  - an den 3-stufigen und 4-stufigen Wirtschaftsschulen in der Jahrgangsstufe 10 sowie an den 2-stufigen Wirtschaftsschulen in der Jahrgangsstufe 11 sowie den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,
  - an Gymnasien in der Jahrgangsstufe 12,
  - an den Abendgymnasien und den Kollegs in Jahrgangsstufe III,
  - an den Beruflichen Oberschulen und den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in den Jahrgangsstufen 12 und 13,
  - an den Berufsschulen und den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in den Klassen mit anstehender Kammerprüfung im Jahr 2020, den Klassen des vollzeitschulischen Berufsgrundschuljahres (BGJ), für Schülerinnen und Schüler in Klassen zur Berufsvorbereitung, die für Prüfungen zur Erlangung eines weiterführenden Abschlusses angemeldet sind sowie für den Anteil des Kooperationspartners in kooperativen Klassen zur Berufsvorbereitung,
  - an allen Berufsfachschulen (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils in den Abschlussklassen, sowie den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,
  - an allen Fachschulen (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die Abschlussklassen und die Klassen, in denen wesentliche Teile von Abschlüssen abgelegt werden, sowie den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,
  - an allen Fachakademien (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die Abschlussklassen, sowie den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,
  - am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern jeweils die Abschlussjahrgänge,

- an allen schulaufsichtlich gemäß Art. 102 Abs. 2 BayEUG angezeigten Ergänzungsschulen (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils in den Abschlussklassen,
  - an Einrichtungen in Bayern, die im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gemäß § 53 SGB III vorbereitet werden und die zur Externenprüfung angemeldet sind,
  - an Einrichtungen in Bayern, in denen die Vorbereitung auf staatlich geregelte Ausbildungsabschlüsse nach §§ 37 ff. BBiG und § 91 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 7a HWO stattfinden, soweit sie Lehrgänge in der Fachstufe bzw. Lehrgänge im letzten Ausbildungsjahr und Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Externen-Prüfung (§ 45 Abs. 2 BBiG), die unmittelbar der Prüfungsvorbereitung dienen, besuchen,
  - an Einrichtungen in Bayern, in denen die Vorbereitung auf staatlich geregelte Fortbildungsabschlüsse nach §§ 53 ff. BBiG und § 91 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 7a HWO stattfinden, soweit sie sich im Abschlussjahr befinden,
  - an Einrichtungen in Bayern, in denen überbetriebliche Umschulungen nach §§ 58 ff. BBiG sowie Centerqualifizierungen (Anpassungsqualifizierungen inkl. Teilqualifizierungen nach § 69 BBiG) stattfinden,
  - an Industrie- und Handelskammern (und deren Auftragnehmer), die Unterrichtungen nach §§ 33c Abs. 2 Nr. 2 und 34a Abs. 1a Nr. 2 GewO sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GastG durchführen,
  - zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach BBiG und HWO (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch IHKs, Handwerkskammern und Innungen (das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen ist auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen gemäß Nr. 1.1 zulässig).
- 2.5 Darüber hinaus kann in Schülerheimen, Internaten und Wohnheimen der Einrichtungsbetrieb für Schülerinnen und Schüler der in Nr. 2.4 genannten Einrichtungen, Jahrgangsstufen, Ausbildungsjahren und Semestern ab 26. April 2020 aufgenommen werden.
- 2.6 Darüber hinaus kann in Heilpädagogischen Tagesstätten die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung nach dem SGB IX erbringen und die in den Anwendungsbereich der staatlichen Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung vom 1. Juli 2017 fallen, der Einrichtungsbetrieb für Schülerinnen und Schüler der in Nr. 2.4 genannten Jahrgangsstufen ab 27. April 2020 in eigens dafür zu bildenden und von der Notfallbetreuung getrennten Gruppen aufgenommen werden. Insoweit wird Punkt 1.2 ausgesetzt.
3. Ausgenommen vom Verbot nach den Nrn. 1.1, 1.2 und 1.4 sind, sofern sie die Voraussetzungen von Nr. 5.2 erfüllen,
- 3.1 Kinder, deren Betreuung in einer Schule (einschl. Schulvorbereitende Einrichtung), Heilpädagogischen Tagesstätte nach Nr. 1.2, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt nach den Regelungen des SGB VIII angeordnet wurden
- 3.2 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung im Rahmen der Betreuung in einer Heilpädagogischen Tagesstätte nach Nr. 1.2,
- deren Art und Schwere ihrer Behinderung zu einer außerordentlich hohen Belastung der Familien in der häuslichen Betreuung führt und
  - bei welchen die Leitung der Heilpädagogischen Tagesstätte nach Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk über die Aufnahme entschieden hat.
- 3.3 Schülerinnen und Schüler mit Behinderung für die Teilnahme in die schulische Notfallbetreuung
- bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 3.2 und

- bei welchen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Aufnahme zugestimmt hat.
- 4. Die Schulleitung, die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde oder der Träger der jeweiligen Einrichtung soll ein Betreuungsangebot in den unter Nr. 1 genannten Schulen und Einrichtungen zur Verfügung stellen
- 4.1 für Schülerinnen und Schüler
  - der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderschulen,
  - der Jahrgangsstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen und den entsprechenden Förderschulen,
  - für Schülerinnen und Schüler in höheren Jahrgangsstufen, wenn deren Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigungen eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordert,
- 4.2 für Kinder, die eine schulvorbereitende Einrichtung, eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle besuchen sowie für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung, die eine Heilpädagogische Tagesstätte, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach dem SGB IX erbringt und die in den Anwendungsbereich der staatlichen Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung vom 1. Juli 2017 fällt, besuchen.
- 5. Das Betreuungsangebot nach Nr. 4 darf nur in Anspruch genommen werden, soweit und solange
- 5.1
  - ein Erziehungsberechtigter in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist oder
  - ein Erziehungsberechtigter in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist oder
  - eine Alleinerziehende bzw. ein Alleinerziehender erwerbstätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist oder
  - ein Erziehungsberechtigter als Abschlusschülerin oder -schüler an den Veranstaltungen nach Nr. 2.4 teilnimmt und aus diesem Grund an der Betreuung des Kindes gehindert ist.
- 5.2 und das Kind
  - nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann,
  - keine Krankheitssymptome aufweist,
  - nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und es keine Krankheitssymptome aufweist, und
  - keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.
- 6. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der in den Nrn. 1 und 3 bis 5 genannten Voraussetzungen und der sich hieraus ergebenden Pflichten zu sorgen.
- 7. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
- 8. Nr. 2.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3. April 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-190 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Dies gilt nicht für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderungen nach § 45 SGB VIII, wenn nur durch eine stationäre Betreuung die Schulpflicht erfüllt werden kann.“
- 9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26. April 2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 16. April 2020, Az. 51b-G8000-2020/122-216 tritt mit Ablauf des 25. April 2020 außer Kraft.

### Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ergibt sich aus § 65 Satz 2 Nr. 2 ZustV.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern weiterhin stark verbreitet. In allen Regierungsbezirken ist ein fortgesetztes Infektionsgeschehen feststellbar. Der Vielzahl von Infektionen mit zum Teil tödlichem Verlauf steht eine hohe Dunkelziffer von Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen gegenüber.

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Wie Erwachsene können sie aber Überträger von SARS-CoV-2 sein – wahrscheinlich auch ohne Symptome zu zeigen. Dabei besteht in den in dieser Bekanntmachung genannten Einrichtungen nach bisherigem Stand nach wie vor eine erhebliche Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Fortsetzung entsprechender Infektionsketten. Bestehen aber Infektionsketten, ist eine Ausbreitung ohne eine Schließung der betroffenen Einrichtung nur noch schwer einzudämmen.

Das Einhalten der nötigen disziplinierten Hygieneetikette ist abhängig von der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung. Zumal bei Kindern jüngeren Alters bedarf es insofern einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Je größer die Zahl der Kinder sowie der regelmäßig vorhandenen Rückzugsmöglichkeiten in der jeweiligen Einrichtung, desto schwieriger ist es für die Aufsichtspersonen diese Unterstützung sicherzustellen.

Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden.

Damit ist die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten ausbreiten, noch immer besonders hoch. Somit wäre damit zu rechnen, dass immer mehr Kinder Überträger von SARS-CoV-2 sein werden. Dies hätte die Konsequenz eines weiteren Infektionsdrucks auf die mittlere Altersgruppe (Erwerbstätige) sowie die vulnerablen, höheren Altersgruppen. Letztere gilt es nach dem derzeitigen Erkenntnisstand aber besonders zu schützen.

Aus den genannten Gründen ist zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in Bayern und zum Schutz vulnerabler Gruppen eine weitere großflächige Schließung der unter Nr. 1.1-1.3 dieser Anordnung genannten Einrichtungen bis zum 11. Mai 2020 fachlich geboten. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte für eine weitere Woche unterbunden. Ziel ist eine Verlangsamung der Ausbreitung von COVID-19. Dies hätte zur Folge, dass die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle in der Bevölkerung über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Auch insofern dient die vorliegende Maßnahme dem Gesundheitsschutz.

Aus den genannten Gründen ist nach Abwägung aller relevanten Umstände die vorliegende, zeitlich befristete Anordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen. Die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen, der Eltern und des Personals der Einrichtungen treten demgegenüber zurück. Dies auch deshalb, weil die Schließung der Einrichtungen das Recht auf Bildung nicht aufhebt. Vielmehr wird das fortbestehende Gebot der Schulpflicht durch mannigfache Angebote oder Verpflichtungen zur Nutzung der Unterrichtung Rechnung getragen – etwa unter Einsatz digitaler Medien.

Hinsichtlich der aus der Allgemeinverfügung vom 13. März 2020 (Az. 51-G8000-2020/122-65, BayMBl. Nr. 140), geändert durch Allgemeinverfügung vom 21. März 2020 (BayMBl. Nr. 166) sowie vom 16. April 2020 (Az. 51b-G8000-2020/122-216) unverändert übernommenen Vorschriften wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu folgenden Punkten ergaben sich Änderungen:

Zu Nr. 1:

Aufgrund der weiterhin bestehenden Risikolage bleiben die Schulen weiterhin bis einschließlich 11. Mai 2020 geschlossen. Die bereits bislang durchgeführten schulischen Angebote für das (digitale) Lernen zu Hause bleiben davon unberührt.

Zu Nr. 1.1:

Berufsbildungseinrichtungen sind wie Schulen zu behandeln. Sie wurden parallel zu den Schulen geschlossen. Durch die ausdrückliche Nennung an dieser Stelle soll gewährleistet werden, dass sie bei der schrittweisen Öffnung der Schulen angemessen berücksichtigt werden können. Von 1.1. sind auch die Unterrichtungen der Industrie- und Handelskammern (Automatenaufsteller, Bewacher und Gastwirte) betroffen, da diese Tätigkeit mit dem Betrieb von Schulen vergleichbar ist. Diese Unterrichtungen werden entweder durch die IHK selbst und unter Einschaltung von Dritten durchgeführt. Andere Aufgaben der IHKs werden durch die Allgemeinverfügung nicht berührt.

Zu Nr. 1.2:

Die Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugendhilfe sind nicht von den Betretungsverboten erfasst (dies gilt auch für Einrichtungen für seelisch behinderte Kinder und von seelischer Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die den von der Jugendhilfe definierten fachlichen Standards unterliegen).

Der pädagogische und therapeutische Betreuungs- und Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen, welche in einer Heilpädagogischen Tagesstätte der Jugendhilfe aufgenommen sind, ist hoch. Hier kommen oft sehr konflikthafte familiäre Hintergründe hinzu. In diesem Zusammenhang ist das Angebot der Heilpädagogischen Tagesstätte eine wichtige Hilfe zur Erziehung in Form von § 32 SGB VIII. Das Angebot soll somit vor allem auch die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen, eine positive Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen fördern und letztlich auch den Verbleib des Kindes bzw. Jugendlichen in der Familie sichern. Diese Angebote sind wichtige Angebote zur Unterstützung der Eltern, ihrer Erziehungsverantwortung gerade auch in belastenden Situationen gerecht zu werden und dienen insgesamt dem Kindeswohl. Vor diesem Hintergrund ist die vollständige Gewährung der Betreuungsangebote in Heilpädagogischen Tagesstätten im Bereich der Jugendhilfe erforderlich.

Eine Betreuung in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugendhilfe ist bei Beachtung des gebotenen Infektionsschutzes auch infektionsschutzrechtlich vereinbar, da Kinder in kleinen Gruppen von regelmäßig fünf bis acht Kindern betreut werden. Die Kinder und Jugendlichen gehören zudem im Regelfall keiner besonders vulnerablen Gruppe an.

Zu Nr. 2:

Zu Nr. 2.4:

Zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in Bayern und zum Schutz vulnerabler Gruppen wurde eine generelle Schließung der unter Nr. 1 dieser Anordnung genannten Einrichtungen bis zum 11. Mai 2020 als fachlich geboten angesehen. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte für insgesamt sechs Wochen unterbunden sein. Es soll erreicht werden, dass sich die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt. Durch eine Verzögerung der Ausbreitung kann zusätzlich eine stärkere Entkopplung von der Influenzawelle erreicht werden. Somit können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle in der Bevölkerung über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Auch insofern dient die vorliegende Maßnahme dem Gesundheitsschutz.

Aus den genannten Gründen ist nach Abwägung aller relevanten Umstände die vorliegende, zeitlich befristete Anordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen. Die geänderten tatsächlichen Verhältnisse machen allerdings nun eine teilweise Wiederaufnahme des Unterrichts und eine Beendigung der eingreifenden Maßnahmen erforderlich.

Im Rahmen einer Risikoabwägung kann der Schulbetrieb in geringem Umfang, d. h. beginnend mit den Abschlussklassen aller Schularten und unter strengen Vorsichtsmaßnahmen wieder aufgenommen werden. Dies ist zweierlei Überlegungen geschuldet: Zum einen handelt es sich bei der betroffenen Schülerschaft um ältere Kinder und Jugendliche sowie junge volljährige Erwachsene, denen die Situation bewusst ist und die in der Lage sind, ihr Verhalten den besonderen Umständen anzupassen. Zum anderen sind hier spezifische Abschlussprüfungen zeitnah zu bewältigen, auf die es noch konkret vorzubereiten gilt.

Die Öffnung der Einrichtungen in Bayern, in denen die Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss bzw. einen gleichwertigen Abschluss (§ 53 SGB III), auf staatlich geregelte Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach §§ 37 ff. und 53 ff. BBiG und § 91 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 7a HWO durchgeführt wird, ist notwendig, um die Prüfungsteilnehmer auf die anstehenden Prüfungen vorzubereiten und damit den Fachkräftebedarf der Betriebe nach der Corona-Krise zu unterstützen. Gleiches gilt auch für die Träger überbetrieblicher Umschulungen sowie Anbieter von Centerqualifizierungen.

Die Unterrichtungen der IHKs stellen Berufszugangsregelungen dar. Bewacher, Automatenaufsteller oder Gastwirte müssen die für die angestrebte Tätigkeit notwendige Unterrichtung besuchen, um das in der Gewerbeordnung oder im Gaststättengesetz enthaltende Zulassungskriterium der Unterrichtung zu erfüllen.

Um die genannten Aus-, Weiter- und Fortbildungen abschließen und als Absolvent im Sinne des Gemeinwohls in allen denkbaren Sektoren tätig werden zu können, ist dabei auch die Möglichkeit zu eröffnen, bei Wahrung bestimmter Schutzmaßnahmen, Abschlussprüfungen durchzuführen (Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Prüfungsteilnehmern o.ä.). Wo dies auch durch organisatorische Maßnahmen nicht möglich ist, werden alternative Schutzmaßnahmen ergriffen. Weitere Maßgaben für die Abnahme von diesen Prüfungen bestehen nicht.

Zu Nr. 2.5:

Da in den entsprechenden Schülerheimen der Einrichtungsbetrieb vor dem Beginn des Unterrichts aufgenommen werden muss, enthält Nr. 2.5 eine entsprechende Ausnahmegesetzvorschrift.

Dasselbe gilt für Wohnheime der überbetrieblichen Bildungsstätten, welche den Vollzug des staatlichen Bildungsauftrags im Bereich der beruflichen Bildung sicherstellen. Wegen des überregionalen Einzugsbereichs dieser Bildungsstätten muss der Betrieb der angegliederten Wohnheime sichergestellt sein.

Das Recht auf Bildung und die Erfüllung der Schulpflicht hebt mit Wiederbeginn des Unterrichts den Aufnahmestopp für betriebsurlaubspflichtige Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderungen nach § 45 SGB VIII auf, wenn die stationäre Betreuung für die Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist (siehe Nr. 8).

Zu Nr. 3:

Zu Nr. 3.1:

Nr. 3.1 entspricht der bisherigen Nr. 3; es ergaben sich nur redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 3.2:

Die Erfahrungen der vergangenen Wochen haben gezeigt, dass gerade Eltern von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schwerer Behinderung und beispielsweise motorischer Unruhe in der ausschließlich häuslichen Betreuung enorm belastet sind. Dies gilt insbesondere auch für Alleinerziehende. Um eine drohende Kindeswohlgefährdung durch eine Überlastung der Familien zu vermeiden, ist die Erweiterung des Notbetreuungsangebots geboten. Bereits eine stundenweise Betreuung würde zu einer erheblichen Entlastung der Familien führen. Bei der Feststellung der Ausnahme ist ein besonderes Augenmerk auf die Kinder und Jugendlichen zu richten, die zusätzlich an einer chronischen Atemwegserkrankung leiden, da diese Kinder und Jugendlichen ein hohes Risiko haben, schwer zu erkranken.

Zu Nr. 3.3:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Nr. 3.2 kann nun auch die Aufnahme in die schulische Notfallbetreuung erfolgen, soweit die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zugestimmt haben.

Zu Nr. 5:

Um die Erziehungsberechtigten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu unterstützen, werden die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Notbetreuung in Kitas und Schulen in gewissem Umfang wie folgt erweitert:

Zu Nr. 5.1:

Bei berufstätigen Alleinerziehenden kommt es ab 27. April 2020 nicht mehr darauf an, ob sie in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind. Berufstätige Alleinerziehende sind von Betretungsverboten besonders belastet, weswegen für diese Gruppe eine Privilegierung angemessen erscheint.

Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Als alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung gilt man auch, wenn der andere Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Zwingender Grund kann nicht die Berufstätigkeit des anderen Elternteils sein.

Weiter ist es nun ausreichend, wenn nur ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist, wie dies bisher schon im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege der Fall war. Diese Änderung erfolgt zur Entlastung der in den Bereichen der kritischen Infrastruktur Beschäftigten. Um den Abschluss Schülerinnen und -schülern, die ab dem 27. April 2020 wieder an den schulischen Veranstaltungen teilnehmen, eine ausreichende Prüfungsvorbereitung zu ermöglichen, soll auch ihnen als Erziehungsberechtigten die Notfallbetreuung zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere von Bedeutung in den Ausbildungen für die Berufe der kritischen Infrastruktur.

Hinsichtlich der Einstufung als Berufe der kritischen Infrastruktur darf insbesondere auf die Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales verwiesen werden.

Die weiteren Voraussetzungen der bisherigen Nrn. 4 und 5 bleiben unberührt, d.h. insbesondere, dass eine Aufnahme in die Notbetreuung nur erfolgen kann, wenn die bzw. der Erziehungsberechtigte aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist. Weiterhin ist erforderlich, dass eine Betreuung durch einen anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder eine andere volljährige Person, welcher die Betreuung zumutbar ist, nicht erfolgen kann.

Zu Nr. 9:

In Nr. 9 wird das Inkrafttreten geregelt.

Dr. Winfried B r e c h m a n n  
Ministerialdirektor

#### **Impressum**

##### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

##### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

##### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

##### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.

## **STUDIERN BEIM STAAT - EINFACH ONLINE ANMELDEN:**

**Interesse an einem krisensicheren Arbeitsplatz und einer interessanten, abwechslungsreichen Tätigkeit? Dann bewerben Sie sich für ein duales Studium im öffentlichen Dienst, z.B. in der bayerischen Steuerverwaltung.**

Im Herbst 2021 sind bei den staatlichen und kommunalen Einstellungsbehörden, so auch beim Finanzamt Obernburg mit Außenstelle Amorbach, wieder zahlreiche Studienplätze zu vergeben.

Engagierten und flexiblen Schulabgängern mit allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife bietet die Steuerverwaltung ein interessantes duales Studium und einen sicheren Arbeitsplatz mit vielfältigen Einsatzmöglichkeiten.

Wer Interesse an einem der Studienplätze an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern hat, muss zunächst am zentralen Auswahlverfahren des Bayerischen Landespersonalausschusses teilnehmen.

Bis zum **05.07.2020** kann sich jeder, der die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, über den Online-Antrag unter [www.lpa.bayern.de](http://www.lpa.bayern.de) zum Auswahlverfahren für ein duales Studium im öffentlichen Dienst anmelden. Auf der genannten Internetseite sind alle Informationen rund um das Auswahlverfahren, insbesondere zur Anmeldung und zum Ablauf der Prüfung abrufbar.

Weitere Informationen zum dualen Studium finden Sie im Internet unter [www.finanzamt-obernburg.de](http://www.finanzamt-obernburg.de) unter der Rubrik „Ausbildung und Karriere“.

### **Fundbüro**

**Verloren:**  
HUAWEI Handy in brauner Lederhülle

## Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter [www.heimatfriedhof.online](http://www.heimatfriedhof.online) einsehen.

## BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr)

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

### Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main

**Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit  
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

### RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Außerhalb der Sprechzeiten Ihres Haustierarztes wenden Sie sich bitte an die Rufbereitschaft der Tierärzte. Dienstzeiten: (Wenn keine abweichenden Zeiten angegeben sind) an Wochenenden von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, an Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend.

01.05. – 03.05.2020

Frau Anette Koll, Hauptstr. 99, 63843 Niedernberg, Tel.: 06028/996733 o.  
0171/8467590

**NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN:** Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

- 30.04. Apotheke am Markt, Grobostheim, Breite Straße 6, Tel. 06026/4915
- 01.05. Linden-Apotheke, Erlenbach, Lindenstraße 29, Tel. 09372/8228
- 02.05. Römer-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 43, Tel. 06022/4500
- 03.05. Eichen-Apotheke, Obernburg-Eisenbach, Eichenweg 1, Tel. 06022/5700
- 04.05. Mömlingtal-Apotheke, Mömlingen, Hauptstraße 24, Tel. 06022/681857
- 05.05. Maintal-Apotheke, Sulzbach, Bahnhofstraße 14, Tel. 06028/6608
- 06.05. Josef-Apotheke, Leidersbach, Hauptstraße 198, Tel. 06028/5386  
Apotheke Eschau, Eschau, Elsavastraße 95, Tel. 09374/1266

## ANNAHMESCHLUSS

**Amtsblatt KW 19:**

**Montag, 04.05.2020, 12 Uhr.**

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

**- Es folgt der nicht amtliche Teil -**

**Junge Familie sucht einen Bauplatz  
für Einfamilienhaus.**

**Handy Nr. 0152/32049748**

### Was tun bei **ARTHROSE?**

Es gibt Kreuzschmerzen, die nur bei ganz bestimmten Bewegungen auftreten. Wie Messerstiche schießen sie in den unteren Rücken ein und erzeugen ein Gefühl, als ob dieser abbrechen würde. Sobald die genaue Diagnose bekannt ist, kann man aber selbst viel zur Vermeidung dieser Schmerzen tun – und das ohne Medikamente. Zur wirksamen Selbsthilfe sowie zu allen Anliegen bei Arthrose



gibt die Deutsche Arthrose-Hilfe nützliche Hinweise, die jeder kennen sollte. Eine Son-

derausgabe ihres Ratgebers „Arthrose-Info“ mit wertvollen Empfehlungen zu allen Gelenken kann kostenlos angefordert werden bei: Deutsche Arthrose-Hilfe e.V., Postfach 110551, 60040 Frankfurt/M. (bitte gern eine 0,80-€-Briefmarke für Rückporto beifügen) oder per E-Mail unter [service@arthrose.de](mailto:service@arthrose.de) (bitte auch dann gern mit Adresse für die postalische Übersendung des Ratgebers).